

**Änderung der
Ordnung über den Zugang und die
Zulassung für den weiterbildenden
berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Risikomanagement für Banken
und Versicherungen“
der Fakultät für Mathematik und
Naturwissenschaften an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 21.03.2013

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat am 14.11.2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186 f.), die nachfolgende erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Risikomanagement für Banken und Versicherungen“ der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 10.04.2012 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2012, S. 130 f.) beschlossen. Sie wurde am 29.01.2013 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 08.02.2013 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Abschnitt I

In § 2 „Zugangsvoraussetzungen“ werden in Absatz 1 Buchstabe b) die Worte „nach dem Erststudium“ gestrichen:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften sind

a) ...

sowie

b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit ~~nach dem Erststudium~~

und

c) ...

(2) ...“.

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Sommersemester 2013 in Kraft